



DIPL. BIOL. DANIEL BODE, DORFSTR. 8A, 23881 LANKAU

**Clnt Verwaltungs- und  
Servicegesellschaft GmbH  
Kleine Reichenstraße 1  
20457 Hamburg**

Datum: 23.06.2025

**Artenschutzfachliche Untersuchung der Gebäude auf dem  
Grundstück „Rövkampallee 24-30 in Malente“ (OH).**

Sehr geehrter Herr Farahmand,

im Rahmen des geplanten Gebäude-Abrisses erhalten Sie  
das Ergebnis meiner Untersuchung auf dem Grundstück  
„Rövkampallee 24-30 in Malente“.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bode

## **Artenschutzfachliche Untersuchung auf dem Grundstück „Rövkampallee 24-30 in Malente“**

Auf dem Grundstück „Rövkampallee 24-30 in Malente“ (OH) sollen mehrere alte Wohngebäude abgerissen werden, um einen Neubau zu ermöglichen (Abb.1 - Abb.5).

Von dem Abriss könnten Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Einstufung als besonders oder streng geschützte Art ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Alle Europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Europäische Vogelarten sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG gelten daher auch für alle Europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten, die eine „Teilmenge“ der besonders geschützten Arten sind.

Außerdem werden alle hier heimischen Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen somit gemäß § 7 (2) Nr. 14b ebenfalls zu den besonders und streng geschützten Arten.

Mit der hier vorliegenden Untersuchung wird festgestellt, ob der Abriss der o.g. Gebäude zu Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

## **1 Methode**

Am 19.06.2025, 20.06.2025 und 21.06.2025 wurden die Gebäude (Abb.2 - Abb.5) untersucht, um festzustellen, ob Vogelnester oder Fledermausquartiere vorhanden sind.

Dabei wurden sämtliche Gebäude von innen und außen aufwendig abgesucht (Abb.7 - Abb.10).

Die Gebäude wurden zunächst nach Vogelnestern abgesucht. Dabei wurde optisch (mit Hilfe eines Fernglases) und akustisch untersucht, ob Vögel mit Bruthinweisen (z.B. Futter tragend, Rufe der bettelnden Jungvögel, Reviergesang) die Gebäude aufsuchen.

Bei der Suche wurde auch auf Kotspuren geachtet, da diese ggf. wichtige Hinweise geben können.

Für die Suche nach Fledermausquartieren wurden besonders diejenigen Bereiche der alten Gebäude abgesucht, wo Nischen oder Schlitze erkennbar waren (z.B. Schlitze in der Holzverkleidung im Bereich der Dachrinne sowie der Dachstuhl bzw. Spalten zwischen dem Dach und den Dachsparren auf den Dachböden). Ziel dieser Suche war es, festzustellen, ob sich aktuell Sommerquartiere von Fledermäusen in den Gebäuden befinden.

Für das Absuchen der Gebäude und des Dachstuhls wurde eine Leiter zur Hilfe genommen.

Vorhandene Schlitze und Nischen wurden dann mit einer Endoskop-Kamera (Abb.6) eingesehen, dabei wurden auch

Fotos von den kleinen Hohlräumen erstellt (Abb.8 - Abb.10).  
Außerdem wurden in der Nacht vom 21.06.2025 auf den 22.06.2025 jagende Fledermäuse auf dem Grundstück, mit Hilfe eines Fledermaus-Detektors (Pettersen D240) erfasst.  
Bei der Nacht-Begehung wurde besonders darauf geachtet, ob Fledermäuse die Gebäude „Rövkampallee 24-30 in Malente“ anfliegen oder von diesem abfliegen.

## **2 Bestand Fledermäuse**

Bei der Untersuchung der Gebäude konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden.

Bei der Nacht-Begehung konnten keine die Gebäude an/ oder von den Gebäuden abfliegenden Fledermäuse beobachtet werden.

An der Grundstücksgrenze in Richtung Kellersee konnte eine jagende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst werden.

## **3 Bestand Vögel**

An einem der Gebäude (Rövkampallee 28) konnte ein besetztes Nest der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) festgestellt werden (Abb.13 ) sowie ein altes, nicht besetztes Nest der Mehlschwalbe (Abb.14).

## **4 Artenschutzrechtliche Betrachtung**

### 4.1. Fledermäuse

Es konnten keine Fledermausquartiere in den Gebäuden „Rövkampallee 24-30 in Malente“ festgestellt werden. Die Gebäude haben dementsprechend zum aktuellen Zeitpunkt als Sommerquartier für Fledermäuse keine Bedeutung.

Die beobachtete jagende Zwergfledermaus wurde nahe dem im Süden angrenzenden „Kellersee“ beobachtet. Die Zwergfledermaus zeigte keinen Bezug zu den Gebäuden auf dem Grundstück.

Um zu vermeiden, dass Schlitze im Dachstuhl o.ä. von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden, wird eine Bauzeitenregelung vorgeschlagen.

Dementsprechend sollten die Abrissarbeiten bis spätestens Anfang November weitestgehend abgeschlossen sein, da die Fledermäuse in der Regel ab Anfang November auf der Suche nach geeigneten Winterquartieren sind.

Falls die Abrissarbeiten erst später beginnen, wäre ein erneutes Absuchen der Gebäude nach Winterquartieren, unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten, notwendig.

### 4.2. Vögel

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Vögel als auch ihre Nachkommen und ihre Niststätten durch das BNatSchG geschützt sind, und an einem der Gebäude Brutgeschehen herrscht, würde ein jetziger Abriss der Gebäude einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) darstellen. Somit ist es

zwingend erforderlich, mit den Abriss-Arbeiten abzuwarten, bis die Mehlschwalben ihr Brutgeschäft abgeschlossen haben (Bauzeitenregelung).

Bei Mehlschwalben können in manchen Jahren bis zu drei Bruten hintereinander vorkommen.

Daher wird empfohlen, nicht vor Anfang September 2025 mit den Abriss-Arbeiten zu beginnen.

Es wird außerdem empfohlen ca. Mitte/Ende August von einer fachlich qualifizierten Person (Biologe o.ä.) kontrollieren zu lassen, ob das Brutgeschäft der Mehlschwalben abgeschlossen ist.

Sollte sich bei der Kontrolle herausstellen, dass die Brut abgeschlossen ist, könnte ggf. mit den Abrissarbeiten begonnen werden.

Da auch leere Schwalbennester durch das BNatSchG geschützt sind, würde ein Abriss der Gebäude auch einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) darstellen. Hieraus ergibt sich, dass für die beiden durch den Abriss zerstörten Nester ein Ausgleich zu schaffen ist. Bei den neuen Gebäuden ist sicherzustellen, dass entsprechende Nisthilfen für Mehlschwalben an geeigneten Orten angebracht werden. Für jedes entfernte Nest sind zwei künstliche Nisthilfen bereitzustellen (Ausgleich 1:2).

## 6 Literatur

SÜDBECK, P., BAUER, H.- G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek.





Abb. 2: Foto von dem abzureißenden Gebäude (Rövkampallee 30).



Abb. 3: Foto von dem abzureißenden Gebäude (Rövkampallee 28).



Abb. 4: Foto von dem abzureißenden Gebäude (Rövkampallee 26).



Abb. 5: Foto von dem abzureißenden Gebäude (Rövkampallee 24).



Abb. 6: Foto von der Endoskop-Kamera, die zum Einsehen von Spalten und Nischen benutzt wurde



Abb. 7: Mit Hilfe einer Leiter und der Endoskop-Kamera konnten einige Hohlräume hinter der Verkleidung der Fassade eingesehen werden.



Abb. 8: Foto von einer beschädigten alten Holzverkleidung, hinter der, mit Hilfe der Endoskop-Kamera, nach Fledermausquartieren gesucht wurde



Abb. 9: Bild vom „Inneren“ einer beschädigten Holzverkleidung im Trauf-Bereich (Übergang vom Dach zum Mauerwerk), aufgenommen mit der Endoskop-Kamera



Abb. 10: Foto von einer schlecht einsehbaren Nische im Mauerwerk - aufgenommen mit der Endoskop-Kamera.

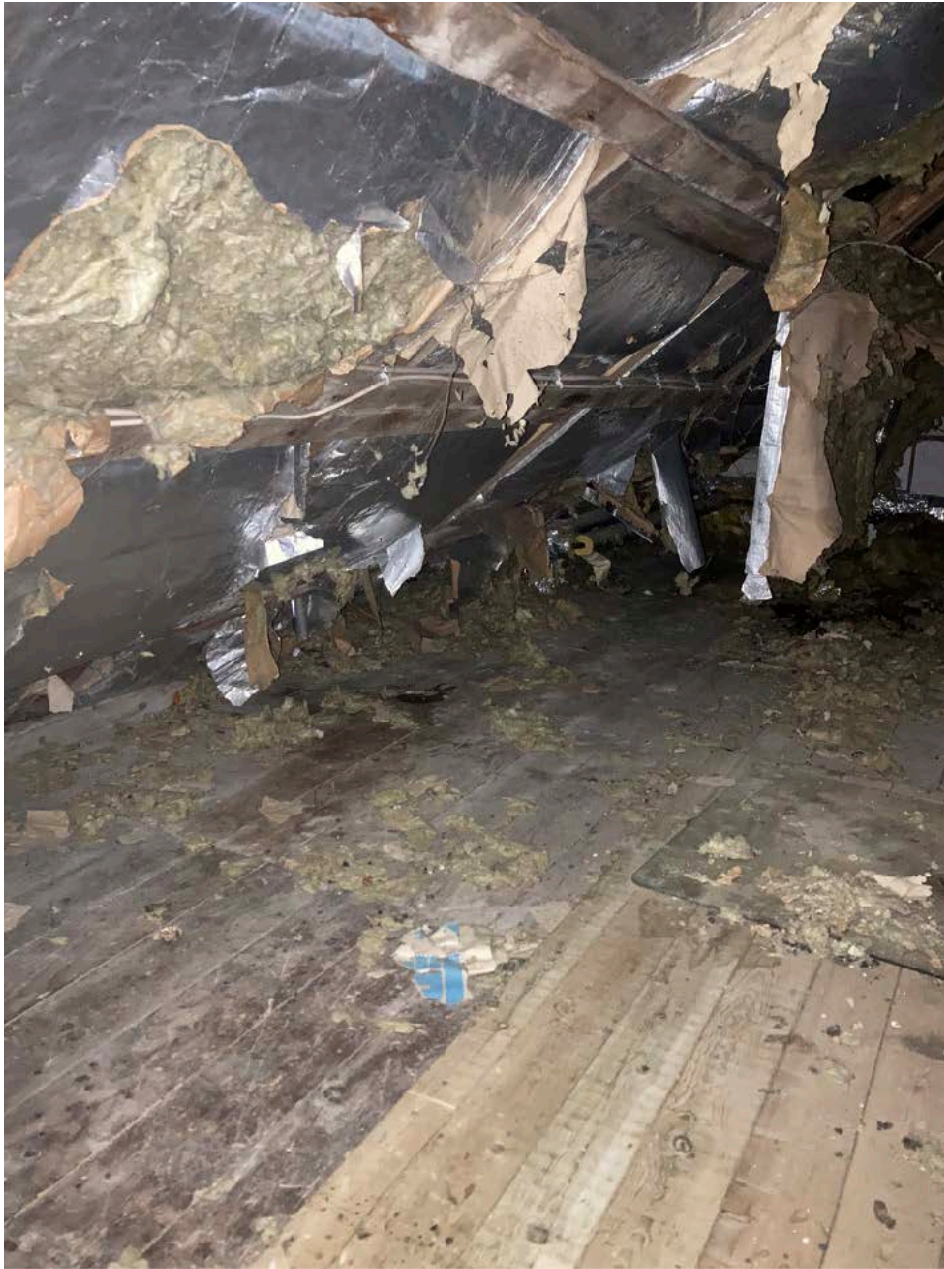


Abb. 11: Foto von einem der Dachböden, der nach Fledermausquartieren abgesucht wurde



Abb. 12: Foto eines weiteren Dachbodens, der nach Fledermausquartieren abgesucht wurde



Abb. 13: Foto dem besetzten Mehlschwalben-Nest, dass sich an einem der Gebäude befindet (Rövkampalle 28).



Abb. 14: Foto dem nicht besetzten Mehlschwalben-Nest, dass sich an einem der Gebäude befindet (Rövkampalle 28).